

Hinweise zur Probenübernahme

Die Verwendung von Proben und Daten muss gemäß der Nutzerordnung erfolgen:

[20250306_Nutzerordnung_der_Biobank.pdf](#)

Hinweis zur Probenahme

Die Bioproben wurden durch nicht zur Biobank gehörende Einrichtungen entnommen. Das Übergabeprotokoll bezieht sich auf das biologische Material in dem Zustand, in dem es von der LMB entgegengenommen wurde.

Qualitätssicherung

Die LMB versichert, dass alle ihr übergebenen Proben nach Standardarbeitsanweisungen zu Verarbeitung, Transport und Lagerung behandelt worden sind.

Lagerung: Bei Bioproben, die bei -80°C oder <-150°C gelagert werden, wird die Temperatur kontinuierlich überwacht. Die Dokumentation der Temperaturüberwachung in der LMB kann auf Nachfrage eingesehen werden.

Gewebe: Eine Ausgangskontrolle in Form einer HE-Färbung für Gewebeproben wird standardmäßig nicht durchgeführt, sondern erfolgt nur nach individueller Absprache mit dem Nutzer durch das Institut für Pathologie.

Prüfergebnisse

Falls Messparameter im Projekt festgelegt wurden, sind diese mit entsprechender Messmethode in der projektspezifischen Probenliste enthalten, die dem Nutzer zur Verfügung gestellt wird/wurde.

Haftungsausschluss

1. Die LMB erklärt, dass die Entnahme und Prozessierung des Probenmaterials nach standardisierten Protokollen erfolgen, die eine hohe und vergleichbare Probenqualität gewährleisten. Die Entnahme sämtlicher Proben, die Gegenstand dieses Vertrags sind, wurde nach umfassender Aufklärung und schriftlicher Information der Probanden und auf der Grundlage einer schriftlichen Einwilligung der Probanden durchgeführt.
2. Die LMB macht keine Zusicherungen und gibt keine Garantien in Bezug auf das Material, insbesondere nicht dahingehend, dass die Proben frei von Rechten Dritter und für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind. Der Nutzer trägt daher alle Risiken, die sich durch oder im Zusammenhang mit der Verwendung (einschließlich Lagerung, Transport, Gebrauch und Entsorgung) durch den Nutzer ergeben.
3. Die LMB haftet nicht für Ansprüche, Schäden oder Verluste jeglicher Art, die sich direkt oder indirekt aus der Verwendung der Proben (einschließlich Lagerung, Transport, Gebrauch oder Entsorgung) durch den Nutzer oder im Zusammenhang damit ergeben. Dies gilt nicht, wenn die LMB die Schäden oder Verluste vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
3. Der Nutzer stellt die LMB von etwaigen Ansprüchen, Kosten, Aufwendungen, Schäden und Verlusten frei, die aus der Verwendung der Proben resultieren oder damit in Zusammenhang stehen. Dies gilt nicht, wenn die LMB diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen auch die angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung, welche die LMB bei der Durchsetzung der mit dieser Vereinbarung übertragenen Rechte oder zur Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen.

Biosicherheit

Humane Probenmaterialien (Körperflüssigkeiten, Gewebe, Zellkulturen etc.), deren Infektionsstatus nicht weiter charakterisiert ist, sind als potenziell infektiös anzusehen. Entsprechende Schutzmaßnahmen nach den **Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe** (TRBA 100 Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien) **Schutzstufe 2** sind zu ergreifen.

Eine Umgangsgenehmigung mit Krankheitserregern nach § 44 ist nicht erforderlich, insofern der Nutzer nicht explizit darauf hingewiesen wird.

Umgang mit infektiösen Proben

Das deutsche Infektionsschutzgesetz (IfSG) regelt die gesetzlichen Pflichten zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen. Zweck des Gesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern (§ 1 Abs. 1 IfSG).

Gemäß § 52 IfSG dürfen krankheitserregende Organismen sowie Material, das Krankheitserreger enthält, nur an Personen abgegeben werden, die eine Umgangsgenehmigung nach § 44 IfSG besitzen, die unter Aufsicht einer genehmigungspflichtigen Person arbeiten oder die nach § 45 Abs. 1, 2, 3 IfSG keiner Genehmigung bedürfen. Diese Regelung gilt nicht für staatliche human- oder veterinärmedizinische Untersuchungseinrichtungen.

Gefahrenübertrag

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Proben geht mit Übergabe der Proben an den Nutzer über.

Der Empfänger bestätigt, dass die erhaltenen Proben ausschließlich für den beabsichtigten Gebrauch verwendet werden und nicht weitergegeben oder an Dritte veräußert werden.

Transport von Bioproben auf Trockeneis

Werden Proben in einer Styroporbox auf Trockeneis persönlich an einen Nutzer übergeben, ist dieser für den Transport verantwortlich.

Hinweis: Ab einer Transportgeschwindigkeit von 25 km/h (Straße, Schiene) muss Trockeneis gemäß ADR, bzw. bei einem Transport per Flugzeug gemäß IATA verpackt, gekennzeichnet und fachgerecht transportiert werden.